

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwarzstraße 50



Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Gemeinde Matzendorf-Hölles
Kirchengasse 1
2751 Matzendorf-Hölles

BNW3-N-072/001

Beilagen
1

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BearbeiterIn
Zika Michaela

(0 22 52) 9025

Durchwahl
22286

Datum
28.12.2007

Betrifft:

Naturgebilde in der Gemeinde Enzesfeld-Lindabrunn; Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt das Naturgebilde Kuhschellenwiese auf Parz. Nr. 459/1, KG. Enzesfeld, zum **Naturdenkmal**.

Das Naturdenkmal umfasst die gesamte Parz.Nr. 459/1, KG Enzesfeld, inklusive der im Norden am Fuße des Hügels vorhandenen Hecke. Ein Katasterplan liegt diesem Bescheid bei, wurde mit den Bescheiddaten versehen und bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Am Naturdenkmal dürfen außer bei Gefahr in Verzug grundsätzlich keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen.

Eine Ausnahme von diesem Eingriffs- und Veränderungsverbot ist nur im folgenden Fall und in der dort beschriebenen Art und Weise zulässig:

- Die jagdliche Nutzung im bisherigen Umfang.

Rechtsgrundlagen:

§ 12 Abs. 1 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8-12, Dienstag zusätzlich von 16-19 Uhr

Bürgerbüro Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 8-12, Dienstag zusätzlich von 16-19 Uhr

Internet: www.noel.gv.at/bh – DVR 0016098

E-Mail: anlagen.bhbn@noel.gv.at – Telefax: 02252/9025-22231

G:\3-0-Wirtschaft-Umwelt\3-0-WOMagic-Anlagen\Dokumente\PBZM\BNW3-N-072_2007AF524.doc

Begründung

Bei der Bezirkshauptmannschaft Baden wurde die Anregung eingebracht, das im Spruche dieses Bescheides näher beschriebene Naturgebilde zum Naturdenkmal zu erklären. Die Behörde hat hierauf das gemäß § 12 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 durchzuführende Verfahren eingeleitet.

Um festzustellen, ob die im NÖ Naturschutzgesetz 2000 für die Unterschutzstellung von Naturgebilden geforderten Voraussetzungen tatsächlich gegeben sind, wurde die Einholung eines Gutachtens der Amtssachverständigen für Naturschutz veranlasst. Dieses naturschutzfachliche Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht und die Möglichkeit eingeräumt, dazu eine Stellungnahme abzugeben. In diesem Gutachten wurde folgendes festgehalten:

„Sachverhalt und Befund:

Aufgrund der Anregung, die Kuhschellenwiese auf der Parzelle 459/1, KG Enzesfeld, zum Naturdenkmal zu erklären, wurde dieser Trockenrasen im Frühjahr 2007 mehrfach einem Lokalaugenschein unterzogen, um das Artenspektrum erfassen zu können. Es handelt sich bei der gegenständlichen Fläche um einen kleinen Hügel inmitten der landwirtschaftlich genutzten Flächen zwischen den Ortschaften Enzesfeld und Hölles, zwischen der A 2 Südautobahn im Osten und einer ÖBB Trasse bzw. der Landesstraße zwischen Enzesfeld und Hölles im Westen.

*Die Parzelle 459/1 hat ein Ausmaß von ca. 3.000 m² und wird im Osten von einem landwirtschaftlichen Güterweg begrenzt. Im Norden ist am Fuße des Hügels eine Hecke ausgebildet. Der Hügel nimmt fast die ganze Parzelle ein und ist hier ein typischer pannonischer Trockenrasen ausgeprägt. Im Frühjahr war tatsächlich ein Massenbestand der Großen Kuhschelle (*Pulsatilla grandis*, gefährdet) mit hunderten Exemplaren vorhanden. Bei den weiteren Begehungen konnten weiters folgende typische Trockenrasenpflanzen angetroffen werden:*

*Schwarze Kuhschelle (*Pulsatilla pratensis* ssp. *nigricans*, gefährdet)
Frühlingsadonis (*Adonis vernalis*, gefährdet)
Sandfingerkraut (*Potentilla arenaria*, regional gefährdet)
Traubenhyazinthe (*Muscari racemosum*)
Steppenwindröschen (*Anemone silvestris*, gefährdet)
Hochstängelige Kugelblume (*Globularia punctata*, gefährdet)
Früher Tymian (*Thymus praecox*)
Purpur-Schwarzwurzel (*Scorconera purpurea*, gefährdet)
Regensburger Geißklee (*Chamaecytisus ratisbonensis*, regional gefährdet)
Echter Gamander (*Teucrium chamaedrys*)
Graues Sonnenröschen (*Helianthemum canum*)
Schwalbenwurz (*Vincetoxicum hirundinaria*)
Kartäuser-Nelke (*Dianthus carthusianorum*, regional gefährdet)
Kleiner Wiesenknopf (*Sanguisorba minor*)
Wiesenhimmelschlüssel (*Primula veris*)
Sommerwurz (*Orobanche* sp.)*

Angeblich wurde dieser Hügel noch nie bewirtschaftet, es wird jedoch vermutet, dass in früheren Zeiten zumindest eine gelegentliche Beweidung stattgefunden hat. Dass sich der Trockenrasen bis heute ungestört erhalten konnte, ist vermutlich auf den hoch anstehenden Felsuntergrund zurückzuführen.

Bisher wurde dieses Kleinod offensichtlich übersehen, da es weder im österreichischen Trockenrasenkatalog Erwähnung findet, noch in das knapp daneben beginnende Natura 2000 Gebiet „Nordöstliche Randalpen“ aufgenommen wurde.

Gutachten:

Der gegenständliche Trockenrasen zeichnet sich durch eine Vielzahl typischer pannonischer Florenelemente aus, von denen etliche entsprechend der roten Liste der gefährdeten Pflanzen Niederösterreichs als gefährdet oder zumindest regional gefährdet gelten. Bemerkenswert ist besonders der Massenbestand der Großen Kuhschelle. Trotz der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung hat sich dieses Kleinod ungestört erhalten können und ist aufgrund seiner besonderen Ausprägung im höchsten Maße schutzwürdig. Aufgrund der besonderen Eigenart und Seltenheit dieses Naturgebildes, sowie der besonderen wissenschaftlichen Bedeutung erscheint eine Erklärung zum Naturdenkmal unbedingt gerechtfertigt.

Hinsichtlich der Abgrenzung wird empfohlen, die gesamte Parzelle 459/1, KG Enzesfeld, unter Schutz zu stellen, inklusive der Hecke.

Folgende Ausnahme vom allgemeinen Eingriffsverbot in das Naturdenkmal wäre zulässig:

- Die jagdliche Nutzung im bisherigen Umfang.

Vorläufig sind keine Pflegemaßnahmen erforderlich. Sollte dies im Laufe der Jahre notwendig werden, müsste zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt werden, ob eine Pflege z.B. durch Mahd, Beweidung oder Entfernen von allfällig aufkommenden Gehölzen erfolgen sollte.“

Dazu ist aus rechtlicher Sicht folgendes auszuführen:

Gemäß § 12 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 kann die Behörde Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammern, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.

Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden. Die Behörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.

Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.

Bei Gefahr im Verzug hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglichster Schonung seines Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Eigentümer oder Verfügungsberechtigte eines Naturdenkmales haben jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales sowie die Veräußerung des in Betracht kommenden Grundstückes der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Im auf einen eingehenden Befund basierenden Gutachten wurde in einer, nach Ansicht der entscheidenden Behörde schlüssigen und nachvollziehbaren Art und Weise dargelegt, dass das im Spruche dieses Bescheides beschriebene Naturgebilde die geforderte besondere Bedeutung besitzt.

Die Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot konnte spruchgemäß gestattet werden, weil das Ziel der Schutzmaßnahmen keine Beeinträchtigung erfährt.

In diesem, einzig und allein vom öffentlichen Interesse des Naturdenkmalschutzes getragenen Verfahren ist die Behörde aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens zur Überzeugung gelangt, dass die Unterschutzstellung des Naturgebildes in der im Spruche beschriebenen Art erforderlich ist. Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden, diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat), einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die Gemeinde 2551 Enzesfeld-Lindabrunn
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

3. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, 3109 St. Pölten
4. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52, z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz zu Zl. GBA WN-H-5660/001-2007
5. das Fachgebiet L1 im Hause
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten
7. die Jagdgesellschaft Enzesfeld Hirtenberg, vertreten durch den Jagdleiter, Herrn Johann Walcher, 2551 Enzesfeld-Lindabrunn, Pettingengasse 5
8. Fr. Strasser Eva, 2544 Leobersdorf, Wiener Neustädter Straße 11

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Hallbauer

